

an jener Intelligenz sich darlegt. Vorzüglich drückend sind aber in solchen Fällen die Executionsgebühren, wenn die Execution auch dann noch fortdauert, wo die allgemeine oder derzeitige Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen sich darlegt. Deshalb halten wir es für zweckmäßig die Execution überhaupt bei einzelnen Restanten wie auch bei Communen zuerst nur drei Tage jedoch mit der Androhung einzulegen, daß bei längerer Säumnis in Abtragung der Steuern die Execution nach drei Wochen wiederholt werden würde, in welchem letztern Falle die Execution fünf Tage lang fortzusetzen, und nachher unter Zurückberufung des Executors richterliche Hülfe zu Beitreibung der Rückstände nachzusuchen seyn würde.

In Ansehung der Steuer-Revisionen, über deren drückende Last die Stände bereits oft wiederholte Klagen geführt haben, theilen wir ganz die in der Beilage sub B. aufgestellte Ansicht, daß der Druck derselben in der Natur der Sache, d. h. in der jetzt bestehenden Steuerverfassung liegt, deren Abänderung wir daher auch in dieser Hinsicht in der allerunterthänigsten Schrift vom 14. d. M. eben so ehrerbietig als dringend in Antrag gebracht haben. Dahingegen können wir der Aeußerung nicht beipflichten, daß das revisorische Verfahren gar keinen Antheil an diesem Druck habe. Im Gegentheil muß sogar in der Schwierigkeit, das Dunkel zu enthüllen, in welchem namentlich die ungangbaren Schock- und Quatember-Steuern verborgen sind, ein Antrieb für die Steuerrevisoren liegen, sich das Lob der Gründlichkeit durch eine Masse von Erörterungen und Arbeiten zu erwerben, die man zwar nur selten als ganz unnöthig und überflüssig wird erklären mögen, die jedoch durch das vergebliche Bemühen, da einen Grund zu finden, wo die Zeit denselben zerstört hat, einen Umfang und eine Dauer erlangen, welche für die Steuerpflichtigen durch den Kostenbetrag sehr drückend werden.

Wir glauben übrigens in der obenerwähnten allerunterthänigsten Schrift vom 14. d. M. hinlänglich dargethan zu haben, daß die Nothwendigkeit, die ordinairn Steuern, welche auf dem Grundeigenthume haften, auszugleichen oder dem Steuer-Aerarium durch Aufziehung von Schocken und Quatembem eine Vermehrung des Steuer-Einkommens zuzuführen, nicht vorhanden ist, sondern daß es sogar dem Lande höchst nachtheilig seyn würde, auf diesem Wege fortzuschreiten.

Soviel insbesondere die in der Beilage sub B. a — h. erwähnten Fälle anlangt, wo Steuer-Revisionen eintreten können, so werden durch die huldreiche Gewährung jener allerunterthänigsten Anträge diese Fälle sich bedeutend vermindern, so wie auch zu erwarten ist, daß diejenigen Erörterungen, welche wegen der durch Privilegien, Verjährung oder sonst steuerfreier Grundstücke durch das Mandat vom 24. März 1810. anzustellen gewesen sind, nach Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums beendigt und diese Angelegenheiten erledigt seyn werden. Jedenfalls dürften aber die Kosten der Steuer-Revisionen, so fern sie nicht durch Schuld und Nachlässigkeit der Individuen oder der Orts-Obrikeiten oder in Folge ungegründet befundener Beschwerden veranlaßt werden, aus